

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>0867-StR/2017</b>	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Dezernat III	67	

<b>Betreff</b>
<b>5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach; hier: Einbringung</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	29.08.2017	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	05.09.2017	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	HaushaltAusgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <b>Inanspruchnahme</b> ./. verausgabt ./. vorgemerkt			
<b>= verfügbar</b>			
<b>Frühere Beschlüsse</b>			
Vorlagen-Nr.: 0513-StR/2016	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:

## I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

**Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.**

## II. Begründung:

Mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen wurde den sich seit der letzten Änderung der Friedhofssatzung notwendigen organisatorischen und gesetzlichen Veränderungen Rechnung getragen.

In einigen §§ sind die Formulierungen angepasst worden, neue §§ wurden hinzugefügt.

Hier die wichtigsten Änderungen:

### Allgemein

Die neue Satzung wurde mit einem Inhaltsverzeichnis ausgestattet.

### § 5 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten wurden nicht fest in der Satzung geregelt. Es gelten zukünftig die an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten.

### § 7 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Dieser § wurde völlig neu gefasst. Er regelt insbesondere, dass nur qualifiziertes Personal für Arbeiten auf den Friedhöfen mit entsprechenden Haftpflichtversicherungen zugelassen ist.

### § 8a – Bestattung und Beisetzung

Neu eingeführt: Es wird geregelt, dass in der Hauptsache nur Friedhofspersonal die anfallenden Arbeiten ausführen darf.

### § 12 – Umbettungen / Ausbettungen

Absatz (7) wurde neu hinzugefügt. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### § 21a – Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Neu eingeführt: Regelung der Anpassung der Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

### § 29 – Allgemeines

Im Absatz (8) wird die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel grundsätzlich untersagt.

### § 32 – Trauerfeiern

Neufassung: Er regelt die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle und des Abschiedsraumes.

### §37 – Ordnungswidrigkeiten

Im Absatz (1) Nr. 3 wurden die Ordnungswidrigkeitstatbestände zu Teil neu gefasst.

Ergänzend zu diesen Änderungen (Einbringungsstand 11/2016):

§26 – Fundamentierung und Befestigung

Neu eingeführt im Absatz (3): 28 Tage-Frist für Abnahmeprüfung

Die Satzungsänderungen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde bereits zur Vorprüfung übersandt.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Entwurf 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
- Anlage 2: Entwurf 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung mit Änderungsverlauf
- Anlage 3: Schreiben TLVwA – Prüfungsergebnis
- Anlage 4: Synopse FHS